

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tarnow vom 02.12.2004**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2005 und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Hauptsatzung der Gemeinde Tarnow wie folgt geändert.

### **Artikel 1**

#### **§ 6 Abs. 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.

#### **§ 6 Abs. 4 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt.**

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 und 3 zu unterrichten.

#### **§ 6 erhält einen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut.**

Verpflichtungserklärungen der Gemeinde nach § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750,-€ bzw. 250,-€ bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarnow, den 17.08.2005

gez. Kozian  
Bürgermeisterin